



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 33  
carmen.lingg@zg.ch  
Zug, 25. Februar 2022 LIRM  
SD SDS 7.11 / 305

**Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 8. März 2022 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme nach Durchführung eines internen Mitberichtsverfahrens beim Obergericht und der Datenschutzstelle gerne wahr.

Die Regelungsdichte der Vorlage erscheint ausserordentlich hoch. Dies ist zu begrüessen, erweckt aber auch den Eindruck, dass die korrekte Bewirtschaftung des Systems hohe Anforderungen an die beteiligten öffentlichen Organe stellt. Auch birgt der in der Vorlage angestrebte Automatisierungsschub ein gewisses Risiko. Daneben sollten die im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (nachfolgend: Bericht) erwähnten Regelungsebenen möglichst rasch korrigiert oder behoben werden. So wird an verschiedenen Stellen im Bericht ausgeführt, dass Bestimmungen auf Gesetzesebene entweder (noch) nicht vorhanden sind und deshalb als «Übergangslösung» in der Verordnung normiert werden oder dass sich bestehende Bestimmungen bei der Ausarbeitung der Verordnung als obsolet erwiesen haben (Beispiel für Ersteres: Art. 3 lit. b E-StReV, Bericht S. 8; Art. 22 Abs. 1 lit. I, Bericht S. 44, hier wird von einer «Erweiterung» gegenüber dem StReG gesprochen; Beispiel für Zweites: Verzicht auf die Umsetzung einer in Art. 65 Abs. 1 lit. a und b StReG vorgesehenen Schnittstelle, Bericht S. 112 f.).

Im Einzelnen stellen wir zur Verordnungsvorlage folgende

**Anträge:**

1. **Art. 6 Abs. 2 StReV sei so anzupassen, dass nachvollziehbar ist, von wem (der registerführenden Behörde oder der registerführenden Stelle) die Änderung vorgenommen wurde.**
2. **In Art. 8 Abs. 3 und 4 StReV sei bei einem Entzug des Online-Eintragungsrechts und des Online-Abfragesrechts eine ausdrückliche Informationspflicht der registerführenden Stelle an den/die Vorgesetzten der/des betreffenden Nutzerin/Nutzers vorzusehen.**
3. **In den Erläuterungen zu Art. 10 StReV sei ausdrücklich zu erwähnen, ab wann die Bezüger/innen für die Datenbearbeitung / Sicherstellung der Informationssicherheit verantwortlich sind.**
4. **In Art. 16 Abs. 1 StReV sei (analog zu Art. 16 Abs. 2 StReV) explizit zu regeln, dass ein «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» im VOSTRA nicht eingetragen werden muss, auch wenn er Teil eines Grundurteils mit eintragungspflichtigen Tatsachen bildet.**
5. **Die Eintragsfrist von Art. 33 Abs. 1 StReV sei (weiterhin) bei zwei Wochen festzulegen.**
6. **Es sei klarzustellen, ob sich Art. 33 Abs. 3 StReV auch auf die personelle Konnexität bezieht.**
7. **Es sei klarzustellen, wer die in Art. 33 Abs. 4 StReV erwähnte Übersetzung des genauen Inhalts eines Tätigkeitsverbotes sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes in die von VOSTRA verwendeten Sprachen veranlasst.**
8. **In Art. 52 Abs. 3 StReV sei auch eine Ersatzmöglichkeit für Schweizerinnen und Schweizer vorzusehen, die nicht über Ausweisdokumente gemäss Abs. 2 verfügen.**
9. **Es sei der Inkraftsetzungshorizont zu überprüfen bzw. das StReG sowie die dazugehörige Verordnung erst in Kraft zu setzen, wenn die entsprechenden Schnittstellen funktionieren und freigeschaltet sind.**

**Begründung:**

**Zum Antrag 1**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich die «registerführende Stelle als verantwortliches Bundesorgan im Namen aller Behörden, die einen Zugang zu VOSTRA-Daten haben, einloggen

und so (in deren Namen) die von Ihnen erfassten Daten weiterbearbeitet» (Bericht S. 10). Aus dem Blickwinkel der Nachvollziehbarkeit der Zugriffe ist dies kritisch zu sehen. Auf jeden Fall muss über die Benutzerkennzeichnung in den Protokollen sichergestellt werden, dass eine Änderung nicht von der Behörde selber, sondern von der registerführenden Stelle vorgenommen wurde. Denn auch wenn die Eintragung von Daten auf einem System erfolgt, die beim Bundesamt für Justiz als «Datenherr» verortet ist (Bericht S. 12), erfolgen viele Bearbeitungen durch andere, oftmals auch kantonale Behörden. Diese tragen für die von ihnen vorgenommenen Bearbeitungsschritte die datenschutzrechtliche Verantwortung und eine rechtswidrige Eintragung muss von ihnen verantwortet werden.

### **Zum Antrag 2**

Sowohl das Online-Eintragungsrecht als auch das Online-Abfragerecht können u.a. bei wiederholt nicht zweckkonformen Abfragen oder bei wiederholt gravierenden Fehlern entzogen werden. Diese Regelung ist berechtigt. Allerdings sollte/n aus organisatorischen Gründen der/die Vorgesetzte/n der/des betreffenden Nutzerin/Nutzers über entsprechende Vorfälle orientiert werden. Es wäre daher zu begrüßen, eine entsprechende Informationspflicht auf Seiten der registerführenden Stelle in der Verordnung ausdrücklich zu verankern.

### **Zum Antrag 3**

Zumindest in den Erläuterungen sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Bezüger/innen ab dem Zeitpunkt, ab welchem sie über die Schnittstellen VOSTRA-Daten bezogen und in ihre Fachanwendungen integriert haben, für die Bearbeitung dieser Daten und somit auch die Sicherstellung der Informationssicherheit (voll) verantwortlich sind.

### **Zum Antrag 4**

Grundurteile, bei welchen ein «Schuldspruch mit Absehen von Strafe infolge geringer Schuld und geringen Tatfolgen» erging, werden nicht im VOSTRA eingetragen. Diesbezüglich ist Art. 16 Abs. 1 StReV selbsterklärend. Soweit das Grundurteil allerdings noch andere Sanktionen und Delikte, welche die Eintragungspflicht erfüllen, enthält, würde bloss die Sanktion «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» sowie das entsprechende Delikt nicht in VOSTRA eingetragen. Diese Variante lässt sich jedoch Art. 16 Abs. 1 StReV nicht ausdrücklich entnehmen, sondern ergibt sich offenbar erst aus einer funktionalen Auslegung von Art. 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 StReG (vgl. Bericht, S. 27). Dazu ist zu sagen, dass Art. 16 Abs. 2 StReV bei Übertretungen ausdrücklich eine entsprechende Regelung («auch dann nicht in VOSTRA eingetragen, wenn die Übertretung Teil eines Urteils bildet») enthält. Damit besteht die Gefahr, dass bei einer systematischen Auslegung von Art. 16 StReV dessen Abs. 1 so interpretiert werden könnte, dass ein «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» im VOSTRA eingetragen werden müsste, wenn er Teil eines Grundurteils mit eintragungspflichtigen Tatsachen bildet. Aus diesem Grund wäre auch eine ausdrückliche Regelung in Art. 16 Abs. 1 StReV (analog Abs. 2) zu begrüßen. Gegebenenfalls könnte auch Abs. 2 in Abs. 1 integriert werden.

### **Zum Antrag 5**

Die erwähnte Frist ist sehr kurz bedungen. Es ist nicht klar, weshalb die aktuelle Frist von zwei Wochen (Art. 11 Abs. 1 VOSTRA-Verordnung) auf eine Woche halbiert werden muss. Eine Eintragungsfrist von zwei Wochen stellt nach Auffassung des Kantons Zug und entgegen den Ausführungen im Bericht (vgl. S. 73) keine unnötige Verzögerung dar.

### **Zum Antrag 6**

Es ist nicht restlos klar, ob sich diese Norm bloss auf die «sachliche» Teilrechtskraft bezieht. Grundurteile können gestützt auf den Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 Abs. 1 StPO) auch mehrere Personen betreffen (sog. personelle Konnexität). Wird beispielsweise ein Urteil der ersten Instanz nur von einer beschuldigten Person angefochten, so kann es mit Bezug auf die weiteren Personen – teilweise – in Rechtskraft erwachsen. Es stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob bereits ein VOSTRA-Eintrag mit Bezug auf den rechtskräftigen Teil erfolgen soll. Angesichts der Tatsache, dass eine elektronische Kopie des Grundurteils in VOSTRA gespeichert werden soll, dürfte dies gegebenenfalls zu verneinen sein. Eine entsprechende Klarstellung wäre allerdings wünschenswert.

### **Zum Antrag 7**

Gemäss Art. 33 Abs. 4 StReV sind der genaue Inhalt eines Tätigkeitsverbotes sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes in die von VOSTRA verwendeten Sprachen zu übersetzen. Es ist allerdings nicht klar, wer diese Übersetzung veranlasst. Es wird hier um Klarstellung und um Erläuterung ersucht, falls die eintragungspflichtigen Behörden hierfür zuständig sein sollen, zumal die entsprechenden Kostenfolgen im Bericht (vgl. S. 133) nicht erwähnt sind. Unabhängig davon, wer die Übersetzung veranlasst, stellt sich die Frage, ob eine flächendeckende Übersetzung tatsächlich erforderlich ist. Eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Übersetzungspflicht ist jedenfalls unmittelbar im StReG nicht ersichtlich. Denkbar ist auch, nur die Originalsprache zu erfassen. Abfragende Behörden/Privatpersonen könnten in diesem Fall die Übersetzung auf eigene Kosten veranlassen, soweit sie dies für erforderlich erachten.

### **Zum Antrag 8**

Art. 52 StReV regelt die Anforderungen an den Nachweis der Identität bei der Bestellung eines Privatauszugs. Abs. 3 erwähnt dabei die Anforderungen für Personen, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen. Dabei ist die Formulierung allgemein gehalten, der Norminhalt selber (Verweis auf die Migrationsbehörden / ZEMIS) sowie die Erläuterungen (Bericht S. 101) erhellen jedoch, dass der Bundesrat hier an Ausländerinnen und Ausländer denkt. Mangels einer fehlenden Ausweispflicht gibt es aber auch Schweizerinnen und Schweizer, die nicht über die Ausweisdokumente gemäss Abs. 2 verfügen. Wir regen an, auch für diese eine Ersatzmöglichkeit vorzusehen, bspw. über die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

### **Zum Antrag 9**

Gemäss den Ausführungen im Bericht (vgl. S. 4, 124) wird eine Inkraftsetzung per Anfang 2023 angestrebt. Dazu ist zu sagen, dass nach dem aktuellen Erkenntnisstand die Schnittstelle Tribuna-NewVOSTRA im Sinne von Art. 10 StReV bis anhin weder erstellt noch getestet wurde. Der Bundesrat wird daher ersucht, das StReG sowie die dazugehörige Verordnung erst in Kraft zu setzen, wenn die entsprechenden Schnittstellen funktionieren und freigeschaltet sind (Art. 10 Abs. 4 lit. c StReV). Alternativ wäre zu prüfen, ob das aktuelle VOSTRA und NewVOSTRA (sofern technisch möglich) während einer Übergangsfrist «parallel» laufen. Insgesamt erachtet der Kanton Zug eine Inkraftsetzung per 2023 als sehr «sportlich», zumal nebst der Schnittstellenproblematik auch noch die Nutzerinnen und Nutzer geschult werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger  
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- EJPD ([annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch); als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Zuger Polizei ([kommandooffice.polizei@zg.ch](mailto:kommandooffice.polizei@zg.ch))
- Obergericht des Kantons Zug ([felix.ulrich@zg.ch](mailto:felix.ulrich@zg.ch))
- Datenschutzstelle ([datenschutz.zug@zg.ch](mailto:datenschutz.zug@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)